Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

vom 22. April 1994 (Stand 18. November 2010)

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 42 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993[1]

als Reglement:[2]

I. Prüfung (1.)

Art. 1 *Zulassung*
a) Zuständigkeit

[1] Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Anwaltskammer.

*Art. 2** …

*Art. 3** *c) Voraussetzung für die Anwaltsprüfung*
1. fachliche und persönliche Voraussetzungen

[1] Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung richten sich nach Art. 14 Bst. a und b des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993.[3]

*Art. 4** *2. praktische Tätigkeit*

[1] Als praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege gilt eine juristische Tätigkeit von wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen nach Abschluss des Rechtsstudiums.

1 sGS 963.70.
2 Abgekürzt PBR. nGS 29–45. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1994; in Vollzug ab 1. Juli 1994.
3 sGS 963.70.

[2] Für Absolventen einer ausländischen Hochschule wird eine juristische Tätigkeit von wenigstens drei Jahren in der Schweiz, wovon wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen, verlangt.

[3] Als juristische Tätigkeit wird die Tätigkeit bei Gerichten, bei Rechtsanwälten, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Kantons und der Gemeinden anerkannt.

[4] Die Tätigkeit bei Rechtsdiensten privater Unternehmen wird anerkannt, wenn Gewähr dafür besteht, dass während der Praktikumsdauer unter Anleitung eines ausgebildeten Juristen überwiegend Rechtsprobleme bearbeitet worden sind.

[5] Die Anwaltskammer kann eine praktische Tätigkeit in einem anderen Kanton im Umfang von drei Monaten anerkennen.

[6] In jedem Fall wird eine wenigstens halbjährige Tätigkeit an einem st.gallischen Gericht oder bei einem st.gallischen Rechtsanwalt verlangt.

*Art. 4bis** *3. praktische Tätigkeit nach Bachelorabschluss*

[1] Eine praktische Tätigkeit nach dem Bachelorabschluss, jedoch vor dem juristischen Masterabschluss wird an die von Art. 4 dieses Erlasses verlangte Praktikumsdauer im Umfang von 50 Prozent angerechnet.

Art. 5 *Prüfungsstoff*
a) allgemein

[1] Die Prüfung ist auf die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts und Rechtsagenten ausgerichtet.

[2] Aus Fächergruppen kann auch nur ein Fach geprüft werden.

[3] Die Prüfung in einer Fächergruppe kann auch Fragen aus anderen Fächergruppen umfassen, soweit ein Zusammenhang besteht.

*Art. 6** *b) Rechtsanwälte*

[1] Prüfungsfächer für Rechtsanwälte sind:
a) Privatrecht, insbesondere Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches, Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht;
b) …
c) Privatrecht, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts und die einzelnen Vertragsverhältnisse;
d) Privatrecht, insbesondere Gesellschafts-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht;
e) Zivilprozess-, Anwalts- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
f) Straf- und Strafprozessrecht;

g) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Abgabe-, Verantwortlichkeits- und Disziplinarrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie dazugehörendes Verfahrensrecht;
h) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Bau-, Planungs-, Enteignungs- und Strassenrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und politische Rechte sowie dazugehörendes Verfahrensrecht.

[2] Das Internationale Privatrecht wird im Rahmen der übrigen Fächer geprüft.

[3] Das Beurkundungsrecht wird im Rahmen der Fächer des Privatrechts geprüft.

*Art. 7** *c) Rechtsagenten*

[1] Prüfungsfächer für Rechtsagenten sind die Grundzüge des:
a) Zivilgesetzbuches;
b) Obligationenrechts;
c) Straf- und Strafprozessrechts;
d) Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
e) Staats- und Verwaltungsrechts, insbesondere Verfassungsrecht des Bundes und des Kantons, Baurecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, politische Rechte, Strassenrecht, Steuerrecht sowie Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8 *Organisation der Prüfung*
a) Zeitpunkt

[1] Die Prüfung wird im Frühjahr und im Herbst durchgeführt.

*Art. 9** *b) Anmeldung*

[1] Der Bewerber meldet sich bei der Anwaltskammer an:
a) für die Prüfung im Frühjahr bis zum 15. Januar;
b) für die Prüfung im Herbst bis zum 15. Juli.

[2] Er reicht ein:
1. einen Lebenslauf;
2. einen Strafregisterauszug;
3. eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine bestehen;
4. ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.

[3] Der Bewerber für die Rechtsanwaltsprüfung reicht zudem Ausweise über den Studienabschluss und über die praktische Tätigkeit ein.

Art. 10 *Art und Dauer der Prüfung*

[1] Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

[2] Der schriftliche Teil der Anwaltsprüfung dauert höchstens acht Stunden und der mündliche höchstens dreieinhalb Stunden.

[3] Beide Teile der Rechtsagentenprüfung dauern höchstens je vier Stunden.

Art. 11 Reihenfolge

[1] Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen abgelegt.

Art. 12 Aufgabenstellung

[1] Der Präsident der Prüfungskommission arbeitet die Aufgaben für den schriftlichen Teil unter Beizug von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission aus.

[2] Er weist den Mitgliedern der Prüfungskommission die zu prüfenden Fächer für den mündlichen Teil zu.

Art. 13 Schriftlicher Teil

[1] Dem Bewerber werden ein Rechtsfall oder mehrere Rechtsfälle zur Bearbeitung vorgelegt. Die Bearbeitung kann die Ausarbeitung von Urteilen, Gutachten, Rechtsschriften, Verträgen oder Plädoyers beinhalten.

[2] Für die Bearbeitung stehen die einschlägigen Gesetze sowie nach Ermessen des Präsidenten der Prüfungskommission Literatur und Judikatur zur Verfügung.

[3] Die schriftlichen Arbeiten werden von wenigstens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt.

Art. 14 Mündlicher Teil*

[1] Die Prüfung in den einzelnen Fächern wird vor wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt.

Art. 15 …*

Art. 16 Bewertung*

[1] Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil je als genügend bewertet werden.

[2] Die Prüfungskommission kann Richtlinien zur Bewertung der Prüfung erlassen.

Art. 17 Nachprüfung

[1] Werden der mündliche oder der schriftliche Teil als genügend und der andere Teil als ungenügend bewertet, so kann der ungenügende Teil wiederholt werden.

[2] Der ungenügende Teil ist am folgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Wenn dieser Termin dem Bewerber nicht zumutbar ist, kann der Präsident der Prüfungskommission einen anderen Termin bestimmen.

[3] Wird der wiederholte Teil als ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Art. 18 Wartefrist

[1] Kandidaten, welche die Prüfung dreimal nicht bestanden haben, werden fünf Jahre lang zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

Art. 19 Rückzug

[1] Eine freiwillig abgebrochene Prüfung gilt als nicht bestanden.

Art. 19bis Eröffnung des Prüfungsergebnisses*

[1] Der Bewerber kann innert 14 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses bei der Prüfungskommission eine mündliche Erörterung verlangen.

[2] Er kann innert 14 Tagen nach der mündlichen Erörterung bei der Prüfungskommission eine schriftlich begründete Verfügung verlangen.

[3] Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission.

II. Bewilligung (2.)

Art. 20 …*

Art. 21 Praktikantenbewilligung*

[1] Als Praktikant wird zur Vertretung von Parteien vor Gericht zugelassen, wer:
a) über einen juristischen Masterabschluss verfügt;
b) nach dem juristischen Masterabschluss wenigstens ein halbes Jahr an einem Gericht oder bei einem Rechtsanwalt im Kanton St.Gallen oder einem Nachbarkanton tätig war;
c) die übrigen Voraussetzungen mit Ausnahme der praktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Prüfung als Rechtsanwalt erfüllt.

[2] Der Bewerber reicht der Anwaltskammer ein:
1. einen Lebenslauf;
2. Ausweise über die praktische Tätigkeit;
3. Studienausweise;

4. die Verantwortlichkeitserklärung eines Rechtsanwalts;
5. einen Strafregisterauszug;
6. eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine vorliegen;
7. ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.

Art. 22 Ergänzende Auskünfte

[1] Die Anwaltskammer kann vom Bewerber weitere Ausweise oder Auskünfte verlangen.

III. Schlussbestimmungen (3.)

Art. 23 [4]

Art. 24 b) Aufhebung

[1] Aufgehoben werden:
a) die Anwaltsordnung vom 2. Juni 1958;[5]
b) das Prüfungsreglement für Anwälte und Rechtsagenten vom 22. Dezember 1988.[6]

Art. 25 Übergangsbestimmung

[1] Die Anwaltskammer führt Disziplinarverfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Reglementes bei der Aufsichtskommission über Anwälte und Rechtsagenten oder der Verwaltungskommission des Kantonsgerichtes anhängig sind, weiter.

Art. 26 Vollzugsbeginn

[1] Dieses Reglement wird ab 1. Juli 1994 angewendet.

4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
5 nGS 24–45 (sGS 963.71).
6 nGS 24–46 (sGS 963.73).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	29–45	22.04.1994	01.07.1994
Art. 2	aufgehoben	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 3	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 4	geändert	38–115	04.04.2003	01.01.2005
Art. 4bis	eingefügt	44–36	17.06.2008	keine Angabe
Art. 6	geändert	46–48	18.11.2010	keine Angabe
Art. 7	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 9	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 14	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 15	aufgehoben	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 16	geändert	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 19bis	eingefügt	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 20	aufgehoben	38–115	04.04.2003	keine Angabe
Art. 21	geändert	44–36	17.06.2008	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.04.1994	01.07.1994	Erlass	Grunderlass	29–45
04.04.2003	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 3	geändert	38–115
04.04.2003	01.01.2005	Art. 4	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 7	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 9	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 14	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 15	aufgehoben	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 16	geändert	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 19bis	eingefügt	38–115
04.04.2003	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	38–115
17.06.2008	keine Angabe	Art. 4bis	eingefügt	44–36
17.06.2008	keine Angabe	Art. 21	geändert	44–36
18.11.2010	keine Angabe	Art. 6	geändert	46–48